Kantonsratsbeschluss betreffend Einlage in den kantonalen Kulturfonds

Vom 3. September 1987 (Stand 3. September 1987)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Die Rückstellung aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 1986 wird aufgelöst und ein Betrag von Fr. 200 000.– in den kantonalen Kulturfonds eingelegt.

§ 2

[1] Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

[2] Der Regierungsrat hat den Beschluss zu vollziehen.

1) BGS 111.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.09.1987	03.09.1987	Erlass	Erstfassung	GS 23, 43

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	03.09.1987	03.09.1987	Erstfassung	GS 23, 43